

wegen der Vermehrung der Landgendarmarie einer schnelleren Erledigung entgegenzuführen.

(Herr Staatsminister von Mostig-Wallwitz und Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath Just treten ein.)

Infolge des ständischen Beschlusses hat die Regierung den vorliegenden Gesetzentwurf vorgelegt und Ihre Deputation hat Ihnen über denselben nach eingehender Berathung Folgendes vorzutragen:

Die Verpflichtung der Landgemeinden, besondere Tagewachen zu halten, beruht hauptsächlich auf § 1 des Mandats vom 20. Mai 1809, in welchem bestimmt wurde, „daß Tag- und Nachtwachen nicht mehr von den Mitgliedern der Communen der Reihe nach, sondern jeglichen Orts durch zwei hierzu besonders qualificirte Subjecte unangesezt verrichtet und diese Wächter, deren einer für den Tag, der andere für die Nacht zu bestellen, mit einer angemessenen Remuneration versehen werden sollten.“

Diese Anordnung war damals nur im Hinblick auf den 1809 ausgebrochenen Krieg erlassen worden; wurde aber später durch § 17 des Generale vom 7. April 1820, die Gendarmarie betreffend, zur allgemeinen Norm erhoben und gilt auch heute noch.

Der vorliegende Entwurf bezweckt nun, die Verpflichtung der Gemeinden zu Haltung besonderer Tagewächter als Regel aufzuheben, dagegen die Verpflichtung der Gemeinden, für ihren Verhältnissen angemessene polizeiliche Vorkehrungen Sorge zu tragen, aufrecht zu erhalten.

Bei der Berathung über den Gesetzentwurf hat Ihre Deputation nicht zu verkennen vermocht, daß das jetzt bestehende Gesetz den thatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trägt, insofern, als es keinen Unterschied zwischen größeren und kleineren Gemeinden macht, und daß insbesondere für kleinere Gemeinden das Halten besonderer Tagewächter mit unverhältnißmäßigem Aufwande verknüpft ist, ohne einen entsprechenden Nutzen zu gewähren. Es ging ihr aber das Bedenken bei, ob sich mit Hinblick auf die zu erwartende Reorganisation der Verwaltung empfehlen, jetzt noch den vorliegenden Gesetzentwurf zu erneuern, und sie trat daher zunächst über diese Frage mit den königl. Regierungskommissaren in Vernehmung.

Hierauf erfolgte seitens der Staatsregierung die Erklärung, daß zwar die Staatsregierung mit Rücksicht auf die zu erwartende Bundesgesetzgebung, insbesondere mit Rücksicht auf den in der Bearbeitung begriffenen Entwurf eines Strafgesetzbuches und der in Aussicht stehenden Civilproceßordnung für den Norddeutschen Bund Bedenken tragen müsse, schon auf diesem Landtage den Kammern eine die Reorganisation der Verwaltung betreffende Vorlage zu machen; dagegen eine bezügliche Vorlage für den nächsten Landtag in sichere Aussicht stellen könne. Im Uebrigen

hätte die Staatsregierung einen besondern Anlaß zur Vorlegung des in Frage stehenden Entwurfs nicht gehabt, wenn nicht ein ausdrücklich darauf gerichteter ständischer Antrag vorgelegen hätte. Unter diesen Umständen hat Ihre Deputation, in Erwägung 1. daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht als ein dringendes Bedürfnis erachtet werden kann, weil die angezogene Bestimmung des § 1 des Mandats von 1809 schon jetzt nur selten zur Anwendung gelangt, auch bereits in § 17 des Generale vom 7. April 1820 den Obrikeiten nachgelassen ist, hinsichtlich der Tagewachen der öffentlichen Sicherheit unnachtheilige Ausnahmen eintreten zu lassen; in Erwägung 2. daß es bedenklich erscheint, jetzt noch ein Gesetz zu erlassen, durch welches eine Erleichterung der Gemeinden bezweckt wird, in Betreff der ihnen obliegenden Verpflichtungen für die Sicherheit ihrer Orte die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zu treffen — da nach Ansicht der Deputation bei Reorganisation der Verwaltung den Gemeinden in dieser Beziehung noch weit größere Verpflichtungen aufzuerlegen sein werden —, und in Erwägung 3. daß der Zweck, welchen die vorige Ständeversammlung bei Ueberweisung der Petition von Barth und Genossen an die Staatsregierung mit gehabt hat, — nämlich die Frage wegen Vermehrung der Gendarmarie einer Erledigung zuzuführen, erreicht worden ist —, indem die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, in dem Budget eine Vermehrung der Gendarmarie zu beantragen, mithin die Kammer bei Berathung des Etats Gelegenheit haben wird, sich über diese Frage schlüssig zu machen; in Erwägung aller dieser Umstände hat sich Ihre Deputation zu dem einstimmigen Beschlusse vereinigt, Ihnen vorzuschlagen:

„die Kammer wolle die hohe Staatsregierung eruchen, das vorliegende Decret bis zu der in Aussicht gestellten Organisation, bei welcher auf diese Frage mit zukommen sein werde, zurückzulegen.“

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß mit dem materiellen Theile des Gesetzentwurfes die Deputation einverstanden ist und sie daher für den Fall, daß ihr Vorschlag nicht Ausnahme finden sollte, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen haben würde.

(Königl. Commissar Herr Geh. Rath Körner tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Abg. Uhlemann!

Abg. Uhlemann: Ich bin mit dem Vorschlage der Deputation ganz einverstanden, kann aber nicht umhin, die Bitte an die hohe Staatsregierung zu richten, daß bei Organisation der neuen Verwaltungsbehörden Bedacht genommen werden möge, solche Körperschaften zu schaffen, welche in der Lage sind, Beschlüsse darüber fassen zu können, ob und wie kleine Gemeinden zusammentreten müssen